

Zum Tierärzte-Vorbehalt bei der Isofluran-Narkose von Ferkeln

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 19.11.2018 die Zulassung für das flüssige Inhalationsnarkotikum Isofluran (Baxter vet 1000 mg/g, Flüssigkeit zur Herstellung eines Dampfs zur Inhalation für Hunde, Katzen und Pferde) auf die Anwendung bei Schweinen (beschränkt auf Ferkel unter 8 Tagen) erweitert.

Durch die Zulassungserweiterung hat der Tierarzt nun die Möglichkeit, junge männliche Mastschweine mit einer Inhalationsnarkose zu betäuben, um sie nach den Regeln der tierärztlichen Kunst zu kastrieren.

Das wäre an sich eine gute Sache, jedoch wird von den Landwirtschaftsverbänden wie auch von der Landwirtschaftsministerin Klöckner beabsichtigt, es den Landwirten zu ermöglichen, die Isoflurannarkose selbst durchzuführen.

Diesem Ansinnen widersprechen wir als Tierärzte entschieden und zwar aus folgenden Gründen:

1. Nach dem Arzneimittelgesetz dürfen Arzneimittel durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe von Arzneimitteln zur Durchführung tierärztlich gebotener und tierärztlich kontrollierter, krankheitsvorbeugender Maßnahmen bei Tieren, wobei der Umfang der Abgabe den auf Grund tierärztlicher Indikation festgestellten Bedarf nicht überschreiten darf.

Hier stellt sich die Frage, ob die Kastration von Babyferkeln tatsächlich tierärztlich und medizinisch indiziert ist und ob es sich bei dem Eingriff um eine krankheitsvorbeugende Maßnahme im Sinne des AMG handelt. Eigentlich ist die Kastration in diesem Zusammenhang als Teil des „Produktionsprozesses von Schweinefleisch“ zu sehen und eher aus ökonomischen als aus medizinischen Gründen erforderlich.

Isofluran ist als flüssiges Inhalationsanästhetikum seiner Natur nach kein Abgabemedikament, sondern ausschließlich zur Anwendung durch den Tierarzt geeignet. Es wird in Flaschen mit Sicherheitsflaschenadapter geliefert, da das Mittel über einen speziellen Schlauch direkt in den kalibrierten Verdampfer eingefüllt wird. Als Inhalationsnarkosemittel wird es nach Wirkung dosiert. Es ist also nicht möglich, den Bedarf, wie im Arzneimittelgesetz gefordert, im Vorhinein genau zu bestimmen, so dass quasi immer zu viel abgegeben werden müsste. Der Bedarf würde damit also zwangsläufig überschritten, was jedoch verboten ist. Andererseits würde niemand wollen, dass das Narkosemittel während des Eingriffs vorzeitig verbraucht ist.

Ein Abfüllen einer dem Bedarf entsprechenden Menge in kleinere Gebinde ist aufgrund des genannten Sicherheitsflaschenadapters nicht möglich. Selbst diese kleinere Menge wäre auch nur geschätzt. Ganz abgesehen davon wäre ein Umfüllen der leicht flüchtigen Flüssigkeit unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nur unter einem Luftabzug möglich.

Eine Abgabe von Isofluran ist also mit dem Arzneimittelgesetz nicht vereinbar.

2. Nach §12 der tierärztlichen Hausapothekenverordnung muss die Anwendung der (an den Tierhalter abgegebenen) Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden.

Die geforderte Kontrolle der korrekten Anwendung von Isofluran erfordert logischerweise die Anwesenheit des Tierarztes während der Narkose.

Gleiches gilt natürlich für die Kontrolle des Behandlungserfolges. Weder vor noch nach der Narkose kann der „Behandlungserfolg“ kontrolliert werden. Der Tierarzt ist verpflichtet, bei der Anwendung des Mittels den Erfolg, also den Eintritt der Narkose, unmittelbar zu kontrollieren.

Eine Durchführung der Isoflurannarkose durch den Landwirt selbst ist also mit der tierärztlichen Hausapothekenverordnung nicht vereinbar.

3. Eine Narkose ist ein Eingriff, der Fachwissen erfordert. In der Produktinformation von Isofluran wird gefordert, dass die Anwendung ausschließlich durch medizinisch geschultes Personal (Anästhesisten) vorzunehmen ist.

Als Tierarzt ist man aufgrund der Sorgfaltspflicht gehalten, im Vorfeld über mögliche Risiken und Komplikationen im Zusammenhang mit einem Eingriff zu informieren und dann selbst auch auf mögliche Komplikationen vorbereitet zu sein. Dies bedeutet eine Überwachung des narkotisierten Patienten zur Erkennung von Zwischenfällen sowie die Bereithaltung geeigneter Gerätschaften (Tubus etc.) wie auch von Notfallmedikamenten.

Als Tierarzt handelt man grob fahrlässig, wenn man eine Narkose ohne diese grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen durchführen würde. Im Falle eines Schadens (Tod des Patienten) wäre man dann schadenersatzpflichtig.

Rein statistisch kommt es bei einem bestimmten Prozentsatz der Narkosen zu Zwischenfällen (Blutdruckabfall, Atemstillstand), die bei schneller Erkennung und korrekter Intervention durch den Tierarzt meist zu beheben sind und sich nicht weiter nachteilig auswirken.

Ein Landwirt verfügt weder über die medizinischen Kenntnisse noch über Gerätschaften und Medikamente zur Intervention bei Narkosezwischenfällen.

So werden Verluste (tote Tiere) billigend in Kauf genommen, da dem Landwirt das Wissen und die Ausrüstung fehlen, einem Narkosezwischenfall zu begegnen. Diese fatalistische und lebensverachtende, rein ökonomisch ausgerichtete Sichtweise unterstützen wir Tierärzte nicht.

Aus ethischen Gründen ist die Durchführung der Narkosen durch den Landwirt nicht zu vertreten.

4. Nach § 5 Tierschutzgesetz müssen Narkosen von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Somit sind vom Landwirt durchgeführte Narkosen nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar.

5. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft SVLFG hat vor bestehenden Risiken und Gefahren in der Isoflurananwendung gewarnt. Die Inhalations-Geräte für Landwirte entsprechen nicht den Sicherheits-Anforderungen für das Personal. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei dauerhafter Anwendung gesundheitliche Schäden wie vorzeitige Demenz und Unfruchtbarkeit bei den Anwendern auftreten.

Somit widerspricht auch das Interesse der Landwirte an der eigenen Gesundheit der von ihnen selbst durchgeführten Isoflurannarkose.

Zusammenfassung:

Die Erweiterung der Zulassung des Inhalationsanästhetikums Isofluran auf Schweine ist Teil des Plans der Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner und von Vertretern der Landwirtschaft, wobei der Tierärztevorbehalt bei der Durchführung von Isofluran-Narkosen zur Kastration von Ferkeln unter 8 Tagen abgeschafft werden soll.

Die Abschaffung des Tierärztevorbehalts ist nicht vereinbar mit dem Tierschutz – und Arzneimittelgesetz, der tierärztlichen Hausapothekenverordnung und den Vorgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Nicht zuletzt sprechen auch ethische Gründe deutlich für den Erhalt des Tierärztevorbehalts.

verantwortlich: Dr. Henning von Lützwow